

3. 1287. (2) Nr. 10209.
K u n d m a c h u n g
 der k. k. Statthalterei in Krain,
 den Beginn der Wirksamkeit der Gens'darmerie
 betreffend.

Die nach dem, mit der allerhöchsten Entschliessung Sr. Majestät vom 18. Jänner 1850 sanctionirten prov. Geseze (Reichsgesezblatt XII. vom 25. Jänner 1850) aufgestellte Gens'darmerie wird im Kronlande Krain nun in Wirksamkeit treten, und es werden abtheilungsweise am 10. und 20. d. M. nach der dießfälligen Dislocation mehrere Standorte derselben, und zwar vorläufig in den Bezirkshauptmannschaften Laibach, Krainburg, Stein, Radmannsdorf, Adelsberg, Neustadt, Dreffern, Gottschee und Tschernembl, und bald darauf auch die übrigen Posten in diesem Kronlande mit der dahin bestimmten Gens'darmerie-Mannschaft besetzt werden.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht wird, bringt die Statthalterei zugleich die, in der, im obigen Reichsgesezblatte enthaltene Verordnung des hohen Ministeriums des Innern vom 18. Jänner 1850 enthaltene gesetzliche Bestimmung der Gens'darmerie in Erinnerung, zu Folge welcher dieselbe die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung nach jeder Richtung hin aufrecht zu erhalten, drohenden Störungen derselben und Gesezesübertretungen jeder Art nach Möglichkeit zuvorzukommen, sie zu hindern, oder wenn sie demnach Statt fänden, die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes und die Zustandbringung der Ruhestörer oder Gesezübertreter zu bewirken, endlich die Vollziehung der obrigkeitlichen Anordnungen zu unterstützen, und überhaupt alle jene Sicherheitsmaßregeln zur Ausführung zu bringen berufen und verpflichtet ist, welche im obigen Geseze und der Dienstes-Instruction der Gens'darmerie als ihre besondern Obliegenheiten bezeichnet sind.

Die Gens'darmerie genießt übrigens bei ihrer Dienstesausübung alle in den Gesezen gegründeten Rechte einer Wache und den besonderen gesetzlichen Schutz, welcher den obrigkeitlichen Personen und Civil- oder Militärwachen zukommt. Sie kann in den vom Geseze ausdrücklich bezeichneten Fällen von der Waffe Gebrauch machen, ist jedoch für jede, diese Berechtigung überschreitende Anwendung der Waffengewalt verantwortlich.

Der von der Bevölkerung Krains zu jederzeit bewahrte Sinn der Ruhe und gesetzlichen Ordnung begründet übrigens die sichere Erwartung, daß die zur Aufrechterhaltung derselben bestimmte Gens'darmerie in der Ausübung ihres schwierigen und für die öffentliche Sicherheit eben so wichtigen als gemeinnützigen Berufes überall die bereitwilligste Unterstützung und Mitwirkung finden, und daß ihr dadurch die Lösung der ihr im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt gestellten Aufgabe wesentlich erleichtert wird.

Laibach am 7. Juli 1850.
 Gustav Graf Chorinsky m. p.,
 Statthalter.

3. 1302. (1) Nr. 10058. Nr. 5954/3709 E.
K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung des Unterbaues der Wiener-Verbindungs-Staatsbahn vom k. k. Hauptzollamte bis zum Wiener Donau-Canale.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 21. Juni 1850, Zahl 2550 B, wird die Herstellung des Unterbaues der Wiener Verbindungs-Staatsbahn, vom k. k. Hauptzollamte bis zum Wiener Donau-Canale, im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen.

Denjenigen, welche diese Ausführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben.

1. Der ganze Bau ist in 2 Baustrucken abgetheilt. Die erste Strecke beginnt vom k. k. Hauptzollamte und reicht bis zur Hehgasse unter den Weißgärbern, die zweite von da, bis zum Wiener Donau-Canale.

Die Kosten für die erste Baustrucke sind auf 113.083 fl. 27 kr. und jene für die zweite auf 185.842 „ 10 „ daher für beide Strecken zusammen auf 298.925 fl. 37 kr. annäherungsweise berechnet werden.

Die Offerte können jedoch sowohl auf jede einzelne Strecke für sich, als auch auf beide Strecken zusammen genommen lauten. Rückfichtlich der einzulegenden Cautionen haben die angeführten, annäherungsweise Bausummen als Grundlage zu dienen.

Die Arbeiten müssen spätestens 4 Wochen nach Eröffnung der Genehmigung des Offertes beginnen, und zuverlässig bis Ende October 1851 vollendet werden.

2. Die auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 15. Juli 1850 Mittags um 12 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Wiener Verbindungs-Staatsbahn u. s. w., je nach der sub 1 angeführten Begrenzung, versehen, bei der k. k. General-Bau-Direction für die Staatsbahnen in Wien, Bollzeil Nr. 867, eingebracht werden.

3. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerten, und die Angabe seines Wohnortes enthalten.

Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden.

4. Der Offert, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatsbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Voraußmase, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe.

Die gedachten Behelfe werden bei der General-Bau-Direction für Staatsbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr zur Einsicht für die Offerten bereit gehalten.

5. Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zollamte in Wien oder bei einem Provinzial-Cameral-Zollamte erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Baußumme beizuschließen.

Das Badium kann übrigens in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreich. Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Verreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und Nieder-Österreichischen oder von einer Provinzial-Kammer-Procuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden.

6. Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offerten, erfolgen.

Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offert vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, sowie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.

7. Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Entschreiten frei steht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will.

Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Offerten zurückgestellt werden.

Von der k. k. General-Bau-Direction.
 Wien am 28. Juni 1850

3. 1298. (1) Nr. 9457.

K u n d m a c h u n g
 der k. k. Statthalterei in Krain.

Zur Beistellung der, bei der, gesetzlich den Gemeinden obliegenden Bequartierung der k. k. Gens'darmerie in Krain benötigten Einrichtungsstücke, als: polirte Bettstätten, Schubladkästen, Sopha's, Tische, Stühle und Spucknapfe für die Herren Officiere; ferner des Bedarfs für die Mannschaft, bestehend in eisernen Cavaletten sammt den dazu gehörigen Bettfournituren, nämlich: Matragen, Kopfpöfchern, Leintüchern, Decken und Strohsäcken, dann Hängkästen, Kleider- und Wandrechen, Tischen, Stühlen, Bänken, Leuchtern und Lichtschecren, Flaschen und Gläsern, Handlaternen von Blech; ferner der erforderlichen Küchengeräthschaften, nämlich inwendig emaillirter Töpfe oder Kessel und Reindln von Gußeisen, Bratpfannen, Schaum- und Schöpflöffeln, Feuerhunden, Schürhaken, Feuerzangen, Schaufeln, Radelbrettern, Holzhacken und Sägen; endlich an Stallrequisiten: Heugabeln, Mistschaukeln, Hafertruhen, Wasserbütteln, Trankschäffer und blechernen Handlaternen, wird am 15. d. M., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und nöthigen Falles auch denselben Nachmittag, bei dieser Statthalterei im Locale des hiesigen Landhauses im 2. Stocke eine Minuendo-Vicitation abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen eingeladen werden, und wo bis dahin zur dießfälligen Lieferung auch versiegelte Offerte überreicht werden können.

Der specielle Bedarf an oberwähnten Artikeln, sowohl bezüglich der Anzahl als der Qualität eines jeden derselben, kann, so wie die Lieferungsbedingungen, vorläufig umständlicher eben daselbst eingesehen, wird aber übrigens auch bei der dießfälligen Vicitation bekannt gemacht werden.
 Laibach am 5. Juli 1850.

3. 1297. (1) Nr. 5140.

C o n c u r s
 für einen Waldübergeherposten.

Auf der Cameral-Herrschaft Laß kommt die mit Decret des hohen Ministeriums für Landes-cultur und Bergwesen vom 23. October, 3. 8232, neu creirte zweite provisorische Waldübergeher-Stelle zu besetzen, welche mit dem Lohne monatlicher zwölf Gulden und dem Deputate jährlicher vier Klafter harten, oder sechs Klafter weichen Scheiterholzes verbunden ist.

Diesemjenigen, welche sich um diese Dienstesstelle zu bewerben gedenken, haben, da das ernannt werdende Individuum als Forsthüter höherer Cathogorie nicht den Forstschutz allein, sondern auch alle übrigen zum Betriebe der Forstwissenschaft gehörigen Gegenstände, nach Anleitung des Revierförsters in seinem Bezirke zu besorgen haben wird, wenn auch keine vollständige Forstwissenschaftliche Bildung, doch den Besitz der notwendigsten practischen Forstkennnisse, überdies aber auch für die bevorstehende Jagdaus-

3. 1287. (2) Nr. 10209.
K u n d m a c h u n g

der k. k. Statthalterei in Krain,
den Beginn der Wirksamkeit der Gens'darmerie betreffend.

Die nach dem, mit der allerhöchsten Entschliessung Sr. Majestät vom 18. Jänner 1850 sanctionirten prov. Gesetze (Reichsgesetzblatt XII. vom 25. Jänner 1850) aufgestellte Gens'darmerie wird im Kronlande Krain nun in Wirksamkeit treten, und es werden abtheilungsweise am 10. und 20. d. M. nach der dießfälligen Dislocation mehrere Standorte derselben, und zwar vorläufig in den Bezirkshauptmannschaften Laibach, Krainburg, Stein, Radmannsdorf, Adelsberg, Neustadt, Treffen, Gottschee und Tschernembl, und bald darauf auch die übrigen Posten in diesem Kronlande mit der dahin bestimmten Gens'darmerie-Mannschaft besetzt werden.

Indem dieses zur allgemeinen Kenntniß veröffentlicht wird, bringt die Statthalterei zugleich die, in der, im obigen Reichsgesetzblatte enthaltene Verordnung des hohen Ministeriums des Innern vom 18. Jänner 1850 enthaltene gesetzliche Bestimmung der Gens'darmerie in Erinnerung, zu Folge welcher dieselbe die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung nach jeder Richtung hin aufrecht zu erhalten, drohenden Störungen derselben und Gesetzesübertretungen jeder Art nach Möglichkeit zuvorzukommen, sie zu hindern, oder wenn sie demnach Statt fänden, die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes und die Zustandebingung der Ruhestörer oder Gesetzesübertreter zu bewirken, endlich die Vollziehung der obrigkeitlichen Anordnungen zu unterstützen, und überhaupt alle jene Sicherheitsmaßregeln zur Ausführung zu bringen berufen und verpflichtet ist, welche im obigen Gesetze und der Dienstes-Instruction der Gens'darmerie als ihre besondern Obliegenheiten bezeichnet sind.

Die Gens'darmerie genießt übrigens bei ihrer Dienstausübung alle in den Gesetzen gegründeten Rechte einer Wache und den besonderen gesetzlichen Schutz, welcher den obrigkeitlichen Personen und Civil- oder Militärwachen zukommt. Sie kann in den vom Gesetze ausdrücklich bezeichneten Fällen von der Waffe Gebrauch machen, ist jedoch für jede, diese Berechtigung überschreitende Anwendung der Waffengewalt verantwortlich.

Der von der Bevölkerung Krains zu jeder Zeit bewahrte Sinn der Ruhe und gesetzlichen Ordnung begründet übrigens die sichere Erwartung, daß die zur Aufrechthaltung derselben bestimmte Gens'darmerie in der Ausübung ihres schwierigen und für die öffentliche Sicherheit eben so wichtigen als gemeinnützigen Berufes überall die bereitwilligste Unterstützung und Mitwirkung finden, und daß ihr dadurch die Lösung der ihr im Interesse der allgemeinen Wohlfahrt gestellten Aufgabe wesentlich erleichtert wird.

Laibach am 7. Juli 1850.
Gustav Graf Chorinsky m. p.,
Statthalter.

1. Der ganze Bau ist in 2 Bau Strecken abgetheilt. Die erste Strecke beginnt vom k. k. Hauptzollamte und reicht bis zur Hehgasse unter den Weißgärbern, die zweite von da, bis zum Wiener Donau-Canale.

Die Kosten für die erste Bau Strecke sind auf 113.083 fl. 27 kr. und jene für die zweite auf 185.842 „ 10 „ daher für beide Strecken zusammen auf 298.925 fl. 37 kr. annäherungsweise berechnet werden.

Die Offerte können jedoch sowohl auf jede einzelne Strecke für sich, als auch auf beide Strecken zusammen genommen lauten. Rückichtlich der einzulegenden Cautionen haben die angeführten, annäherungsweise Bausummen als Grundlage zu dienen.

Die Arbeiten müssen spätestens 4 Wochen nach Eröffnung der Genehmigung des Offertes beginnen, und zuverlässig bis Ende October 1851 vollendet werden.

2. Die auf einem 15 kr. Stempel ausgefertigten Offerte müssen längstens bis 15. Juli 1850 Mittags um 12 Uhr versiegelt und mit der Aufschrift: „Anbot zur Herstellung des Unterbaues der Wiener Verbindungs-Staats-Eisenbahn u. s. w., je nach der sub 1 angeführten Begrenzung, versehen, bei der k. k. General-Bau-Direction für die Staatseisenbahnen in Wien, Wollzeil Nr. 867, eingebracht werden.

3. Jedes Offert muß den Vor- und Zunamen des Offerten, und die Angabe seines Wohnortes enthalten.

Der Nachlaß an den Einheitspreisen ist in Percenten, und zwar sowohl mit Ziffern als Buchstaben anzugeben. Offerte, welche diesen Bedingungen nicht entsprechen, oder andere Bedingungen enthalten, werden nicht beachtet werden.

4. Der Offert, welcher seine persönliche Fähigkeit zur Ausführung von derlei Bauten bei den Staatseisenbahnen nicht bereits dargethan hat, muß diese Fähigkeit auf eine glaubwürdige Art nachweisen. Ferner hat derselbe ausdrücklich zu erklären, daß er die auf den Gegenstand dieser Kundmachung Bezug nehmenden Pläne, Voranschläge, Kostenüberschläge, Preistabellen, allgemeinen und besonderen Baubedingnisse und die Baubeschreibung eingesehen, selbe wohl verstanden habe, und sich genau darnach benehmen wolle, zu welchem Behufe er die erwähnten Documente noch vor der Ueberreichung des Offertes unterschrieben habe.

Die gedachten Behelfe werden bei der General-Bau-Direction für Staatseisenbahnen zu Wien in den vormittägigen Amtsstunden von 8 bis 2 Uhr zur Einsicht für die Offerten bereit gehalten.

5. Dem Offerte ist auch der Erlagschein über das bei dem k. k. Universal-Cameral-Zahlamte in Wien oder bei einem Provinzial-Cameral-Zahlamte erlegte Badium mit 5 Percent von der annäherungsweise ausgemittelten Bau summe beizuschließen.

Das Badium kann übrigens in Barem oder in hierzu gesetzlich geeigneten österreich. Staatspapieren nach dem Börsenwerthe des dem Erlagstage vorausgehenden Tages (mit Ausnahme der nur im Nennwerthe annehmbaren Obligationen der Verlosungs-Anlehen von den Jahren 1834 und 1839) erlegt werden. Auch können zu diesem Behufe gehörig nach dem Paragraphen 1374 des a. b. G. B. versicherte hypothekarische Besreibungen, welche jedoch vorher in Beziehung auf ihre Annehmbarkeit von der k. k. Hof- und Nieder-Österreichischen oder von einer Provinzial-Kammer-Procuratur geprüft und anstandslos befunden worden seyn müssen, beigebracht werden.

6. Die Entscheidung über das Ergebnis der Concurrenz-Verhandlung wird von dem hohen

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten, nach Maßgabe der Annehmbarkeit der Offerte und der Vertrauenswürdigkeit des Offerten, erfolgen.

Bis zu dieser Entscheidung bleibt jeder Offert vom Tage des überreichten Angebotes für dasselbe, sowie auch dazu rechtlich verbunden, im Falle als sein Anbot angenommen wird, den Vertrag hiernach abzuschließen.

7. Das Badium des angenommenen Angebotes wird als Caution zurückbehalten werden, wenn der Unternehmer nicht etwa (was ihm gegen besonderes Entschreiten frei steht) die Caution in anderer gesetzlich zulässiger Art bestellen will.

Die Badien der nicht angenommenen Angebote werden sogleich den Offerten zurückgestellt werden.

Von der k. k. General-Bau-Direction.
Wien am 28. Juni 1850

3. 1298. (1) Nr. 9457.
K u n d m a c h u n g

der k. k. Statthalterei in Krain.

Zur Beistellung der, bei der, gesetzlich den Gemeinden obliegenden Bequartirung der k. k. Gens'darmerie in Krain benötigten Einrichtungsstücke, als: polirte Bettstätten, Schublackästen, Sopha's, Tische, Stühle und Spucknapfe für die Herren Officiere; ferner des Bedarfs für die Mannschaft, bestehend in eisernen Cavaletten sammt den dazu gehörigen Bettfournituren, nämlich: Matratzen, Kopfpöhlern, Leintüchern, Decken und Strohsäcken, dann Hängkästen, Kleider- und Wandrechen, Tischen, Stühlen, Bänken, Leuchtern und Lichtschereen, Flaschen und Gläsern, Handlaternen von Blech; ferner der erforderlichen Küchengeräthschaften, nämlich inwendig emaillirter Topfe oder Kessel und Reindln von Gusseisen, Bratpfannen, Schaum- und Schöpfelöffeln, Feuerhunden, Schürhaken, Feuerzangen, Schaufeln, Radelbrettern, Holzhacken und Sägen; endlich an Stallrequisiten: Heugabeln, Mistschaukeln, Hafertruhen, Wasserbütteln, Trankschäffer und blechene Handlaternen, wird am 15. d. M., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und nöthigen Falles auch denselben Nachmittag, bei dieser Statthalterei im Locale des hiesigen Landhauses im 2. Stocke eine Minuendo-Vicitation abgehalten werden, wozu die Unternehmungslustigen eingeladen werden, und wo bis dahin zur dießfälligen Lieferung auch versiegelte Offerte überreicht werden können.

Der specielle Bedarf an obervähnten Artikeln, sowohl bezüglich der Anzahl als der Qualität eines jeden derselben, kann, so wie die Lieferungsbedingungen, vorläufig umständlicher eben daselbst eingesehen, wird aber übrigens auch bei der dießfälligen Vicitation bekannt gemacht werden.
Laibach am 5. Juli 1850.

3. 1297. (1) Nr. 5140.
C o n c u r s

für einen Waldübergeherposten.
Auf der Cameral-Herrschaft Lad kommt die mit Decret des hohen Ministeriums für Landescultur und Bergwesen vom 23. October, 3. 8232, neu creirte zweite provisorische Waldübergeher-Stelle zu besetzen, welche mit dem Lohne monatlicher zwölf Gulden und dem Deputate jährlicher vier Klafter harten, oder sechs Klafter weichen Scheiterholzes verbunden ist.

Diejenigen, welche sich um diese Dienststelle zu bewerben gedenken, haben, da das ernannt werdende Individuum als Forsthüter höherer Kategorie nicht den Forstschuß allein, sondern auch alle übrigen zum Betriebe der Forstwissenschaft gehörigen Gegenstände, nach Anleitung des Revierförsters in seinem Bezirke zu besorgen haben wird, wenn auch keine vollständige Forstwissenschaftliche Bildung, doch den Besitz der nöthigsten practischen Forstkennnisse, überdieß aber auch für die bevorstehende Jagdaus-

3. 1302. (1) Nr. 10058. Nr. 5954/3799 E.

K u n d m a c h u n g

wegen Herstellung des Unterbaues der Wiener-Verbindungs-Staats-Eisenbahn vom k. k. Hauptzollamte bis zum Wiener Donau-Canale.

In Folge hohen Ministerial-Erlasses vom 21. Juni 1850, Zahl 2550 B, wird die Herstellung des Unterbaues der Wiener Verbindungs-Staats-Eisenbahn, vom k. k. Hauptzollamte bis zum Wiener Donau-Canale, im Wege der öffentlichen Concurrenz durch Ueberreichung schriftlicher Offerte an den Mindestfordernden überlassen.

Denjenigen, welche diese Bauführung zu übernehmen beabsichtigen, wird Folgendes zur Richtschnur bekannt gegeben.

übung die nöthigen Jagdkenntnisse auszuweisen, und ihre mit der legalen Nachweisung über Rationale, Alter, Stand, über Lesens- u. Schreibensfähigkeit, über die Kenntniß der deutschen und krainischen, oder einer mit der letzteren verwandten slavischen Sprache, über ihre physische Tauglichkeit, über einen untadelhaften Lebenswandel und über die allenfalls bisher geleisteten Dienste versehenen Bewerbungsgesuche längstens bis 10. August 1850 bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung zu überreichen.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.
Laibach am 5. Juli 1850.

3. 1286. (2) Nr. 35.

E d i c t.

Von der, mit Bescheide vom 27. Mai d. J., 3. 1630, in der Executionsache des Herrn Karl Pfeifferer gegen Joseph Cepirlo von Kaal, auf den 11. d. M., 12. August und 12. September l. J. angeordneten executiven Realfeilbietungen hat es sein Abkommen.

K. k. Bezirksgericht Adelsberg am 5. Juli 1850.

3. 1269. (3) Nr. 1988

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Reifnitz wird kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Mathias Koplan von Niederdorf, in die executive Feilbietung der dem Franz Lohar, nun sel., gehörigen, zu Reifnitz liegenden, gerichtlich auf 706 fl. geschätzten $\frac{1}{2}$ Hube sammt Zugehör, wegen schuldigen 145 fl. c. s. c. gewilliget und hiezu die 3 Termine, nämlich: auf den 27. Juli, 24. August und 30. September l. J., jedesmal Vormittags um 9 Uhr im Orte Reifnitz mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese $\frac{1}{2}$ Hube nur bei der 3ten Versteigerung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingungen können täglich hieramts eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Reifnitz den 4. Mai 1850.

3. 1270. (3) Nr. 1069

E d i c t.

Das gefertigte k. k. Bezirksgericht macht allgemein bekannt: Dasselbe habe die executive Feilbietung der, vorher der Frau Maria Pren, nun dem Joseph Hien gehörigen, zu Reifnitz liegenden, im Grundbuche der Herrschaft Reifnitz sub Urb. Fol. 289 vorkommenden, gerichtlich auf 508 fl. 40 kr. geschätzten Realität, wegen dem Georg Wirant von Braun schuldigen 13 fl. 58 kr. c. s. c. bewilliget, und zu deren Vornahme drei Feilbietungstagungen, nämlich: auf den 30. Juli, 31. August und 28. September l. J., jedesmal Vormittag um 9 Uhr im Orte der Realität und zwar mit dem Beisage angeordnet, daß solche nur bei der dritten Feilbietung auch unter dem Schätzungswerte hintangegeben werden wird.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingungen können hieramts täglich zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

K. k. Bezirksgericht Reifnitz den 7. März 1850.

3. 1280. (2)

Wohnungs-Vermiethung.

Im Hause Nr. 172 am neuen Markte ist der ganze 2. Stock, bestehend aus neun Zimmern, zwei Cabineten und einem Vorzimmer, sammt Küche mit Sparherd, Speiskammer, Keller und Holzlege, auf künftige Michaeli-Ausziezeit, und nach Umständen auch noch früher zu vermieten.

Nähere Auskunft ertheilt der Eigenthümer im ersten Stocke.

3. 1283. (2)

Quartier zu vermieten.

In der Polana-Vorstadt Nr. 25 im ersten Stocke, 3 Zimmer, Küche, Speiskammer und Holzlege, sammt 1 Garten und Magazin, ist zu Michaeli zu vergeben.

Das Nähere ist ebendasselbst zu erfahren.

3. 1284. (2)

In dem Hause Nr. 79 an der Wienerstraße ist im zweiten Stocke ein Quartier von 7 geräumigen Zimmern, ebenso Küche, Speis, dann Keller und Holzlege mit 1. November 1850 zu vergeben.

Auch ist in diesem Hause ein gewölbter Stall auf 4 Pferde stündlich zu vermieten.

3. 1296. (1)

Höchst beachtenswerthe Anzeige für Herren!

Unterzeichneter macht hiemit dem P. T. Publikum die ergebene Anzeige, daß sein schon genugsam bekanntes privilegirtes Fabricat von chemisch = elastischen Streichriemen, die den stumpfsten Rasirmessern den höchsten Grad Schärfe ertheilen, einzig und allein zu dem schon genugsam bekannten Fabrikspreis in der Handlung des Herrn Matth. Kraschoviz in Laibach zu haben ist.

Wien den 23. Juni 1850.

Ph. Goldschmidt,
aus Berlin und Wien.

3. 1119. (5)

Beachtenswerth!

Wie und wo man für 8 Thlr. Preussisch Courant in Besitz einer b a r e n Summe von ungefähr

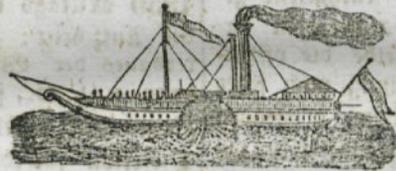
Zweimalhundert tausend Thalern

gelangen kann, darüber ertheilt das unterzeichnete Commissions-Büreau unentgeltlich nähere Auskunft. Das Bureau wird auf desfallsige, bis spätestens den 15. Juli d. J. bei ihm eingehende frankirte Anfragen prompte Antwort ertheilen, und erklärt hiemit ausdrücklich, daß, außer dem daran zu wendenden geringen Porto von Seiten des Anfragenden, für die vom Commissions-Büreau zu ertheilende nähere Auskunft Niemand irgend etwas zu entrichten hat.

Lübeck, Juni 1850.

Commissions-Büreau,
Petri-Kirchhof No. 308 in Lübeck.

3. 1245. (2)



Fahrten der Dampfboote vom Monat Juli angefangen bis auf Weiteres.

A) Auf der Save:

Von Sissek nach Semlin jeden Samstag 5 Uhr früh.

„ Semlin nach Sissek jeden Dienstag 5 Uhr früh.

B) Auf der Donau:

Von Semlin nach Pesth, mit Berührung von Effeck und Tittel, jeden Montag und Donnerstag 5 Uhr früh.

„ „ „ Pesth, mit Berührung von Effeck, jeden Dienstag und Freitag 7 Uhr früh.

„ „ „ Drsova jeden Dienstag und Samstag 4 Uhr früh.

Die Fahrten von Semlin nach Drsova stehen in Verbindung mit Gallaz und Constantinopel: jeden Dienstag mit Ddessa und zwar von Gallaz aus mit kais. russischen Dampfbooten, von Dienstag den 9. Juli, alle 14 Tage.

C) Auf der Theiß:

Von Semlin nach Szegegin jeden Dienstag um 2 Uhr Nachmittag.

„ Szegegin nach Szolnok jeden Mittwoch und Sonntag Morgens 4 Uhr.

„ Szolnok nach Tokay jeden Mittwoch Abends nach Ankunft des Pesther Eisenbahntrains.

Die P. T. Reisenden werden geziemend ersucht, sich mit den nöthigen Reisepässen zu versehen.

Die Memorqueure auf der Save und Donau fahren:

Von Sissek nach Semlin jeden Mittwoch früh.

„ Semlin „ Sissek jeden Montag früh.

„ „ „ Pesth jeden Sonntag früh.

„ „ „ Drsova jeden Sonntag früh.

Sissek, im Juni 1850.

Die Agentie der ersten k. k. priv. Donau-Dampfschiffahrts-Gesellschaft.